

Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen

1. Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung, die schriftlich, telefonisch, per Anmeldeformular, per Fax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Kunde der Kletterschule Klettermax den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Bei der Anmeldung für mehrere Teilnehmer haftet der Anmeldende neben diesen Teilnehmern für deren vertragliche Verpflichtungen wie für seine eigenen, sofern er dies ausdrücklich und gesondert erklärt. Mit der Annahme durch den Reiseveranstalter Kletterschule Klettermax kommt der Reisevertrag zustande. Bei oder unverzüglich nach dem Vertragsabschluß wird dem Kunden die Reisebestätigung per Telefon, Mail, Fax oder Post zugestellt. Reiseanmeldungen über Internet (E-mail) erfüllen ebenfalls die genannten Bedingungen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2. Bezahlung

Mit Vertragsabschluß wird eine Anzahlung von 50% des Gesamtpreises fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung wird bis 14 Tage vor Reisebeginn fällig.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Internetseite. Die auf der Internetseite enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend, welcher sich aber ausdrücklich vorbehält, aus sachlich berechtigten, erheblichen Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Katalogangaben zu erklären, über die der Kunde selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderung

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbei geführt wurden, sind nur zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet dem Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt vom Vertrag

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung zur Beweissicherung beim Reiseveranstalter. Tritt der Kunde zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Vorkehrungen treffen. Dabei fallen pauschalisiert folgende Rücktrittsgebühren an:

- bis 45 Tage vor Reiseantritt 25 %,
- bis 30 Tage vor Reiseantritt 50 %
- bis 15 Tage vor Reiseantritt 75 %
- bis 5 Tage vor Reiseantritt 85 %
- bei Rücktritt oder Nichterscheinen am Anreisetag 100 %

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

6. Umbuchung

Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung sowie der versendeten Bestätigung der Reise für einen Termin Änderungen hinsichtlich des Termins oder des Reisezieles vorgenommen kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung folgender Frist ein Umbuchungsentgelt erheben. Dabei fallen pauschalisiert folgende umbuchungskosten an.

- bis 15 Tage vor Reiseantritt 5€
- bei weniger als 15 Tage vor Reiseantritt 10 €

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seine Teilnahme nicht gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegen stehen. Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis. Diese Regelung hat auch bei Terminumbuchungen bei der Einlösung von Gutscheinen Bestand.

7. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen zu bemühen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Ersatzleistung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegen stehen.

8. Kündigung

Veranstalter und Teilnehmer sind zur Kündigung des Vertrages im Falle höherer, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, Gewalt berechtigt. Der Veranstalter ist zur Preiserstattung nur insoweit verpflichtet, als er Leistungen noch nicht erbracht hat und zur Erbringung dieser noch nicht erbrachten Leistungen nicht in der Lage ist.

9. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen.

- A) Wenn der Reisende unbeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters die Durchführung der Reise nachhaltig stört, so dass eine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist, kann der Reiseveranstalter ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen. Dies gilt auch wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen ergeben. Schadenersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.
- B) Bis 1 Woche vor Reiseantritt kann der Reiseveranstalter bei Nichterreichen der, in der Reisebeschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuschicken. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

10. Haftung des Reiseveranstalters

Reiserücktritte-, Kranken-, Haftpflicht- sowie Unfallversicherung sind Sache des Teilnehmers. Die Kletterschule Klettermax haftet im Rahmen ihrer abgeschlossenen Veranstalterhaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf fahrlässige bzw. grob fahrlässige Handhabung unsererseits oder seitens der mit der Führung betrauten Person zurückzuführen sind. Von gesetzlichen Haftpflichttatbeständen abgesehen, unternimmt der Teilnehmer die Veranstaltungen auf eigene Gefahr. Die Veranstaltungen erfolgen zwar unter Leitung der mit der Führung betrauten Person, werden aber in jedem Fall in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko durchgeführt. Ebenso wird die Haftung für eventuelle Schäden aus Unfällen ausgeschlossen, die im Zusammenhang mit dem Transport durch Fahrzeuge des Veranstalters eintreten können.

Für Leistungsstörungen fremder Leistungsträger, die lediglich vermittelt werden, z.B. Beförderungen im Linienverkehr oder Vermittlung einer Unterkunft haftet der Reiseveranstalter nicht. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den jeweiligen Bestimmungen dieser Unternehmen.

10.1 Haftung des Reiseveranstalters bei Kinder- und Jugendgruppen

Klettermax haftet nur für mindestens grobfahrlässige Schäden beim Klettern. Für die Anreise, den Weg zum Fels und nichtkletternde Kinder bleiben die mitgereisten Betreuer verantwortlich. Die Kletterschule Klettermax weist darauf hin, dass auf dem Weg zum Fels, die für die das Elbsandsteingebirge bekannten Gefahren auftreten können. Die Kletterschule Klettermax lehnt jede darüber hinausgehende Haftung ab. Die Kletterschule Klettermax übernimmt keine Gruppe ohne Betreuer.

11. Ausrüstungsgegenstände | Leihhausrüstung

Der Kursteilnehmer ist zur sorgfältigen Behandlung der zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände verpflichtet. Für etwaige Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen oder für den Verlust der Ausrüstung, haftet der jeweilige Kursteilnehmer selbst. Für entlehene Ausrüstungsgegenstände ist eine Kautions in Höhe des jeweiligen Gegenstandswertes der übergebenen Ausrüstung zu zahlen.

12. Gewährleistung und Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung. Eine Herabsetzung des Reisepreises kann der Reisende verlangen, wenn er den oder die Reisemängel bei der örtlichen Reiseleitung, dem Reiseleiter oder falls ein Reiseleiter nicht erreichbar direkt beim Reiseveranstalter anzeigt, wenn eine Abhilfe unmöglich oder für den Reiseveranstalter unzumutbar ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

13. Beschränkung der Haftung

Die Teilnahme an unseren Reisen geschieht auf Grund des Expeditions-, Abenteuer- und Pilotcharakters auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen seiner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Schäden welche weder grob fahrlässig oder auf ein Verschulden des Veranstalters oder der, mit der Durchführung der Reise betrauten Personen zurückzuführen sind. Dem Kunden wird der Abschluss einer Reisegepäck-, Reisekranken- und Reiseunfallversicherung empfohlen.

14. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Dem Kunden obliegt es, besondere Ausrüstungsgegenstände auf Anraten des Veranstalters mitzubringen. Solche Ausrüstungsgegenstände sind insbesondere wetterfeste und belastungstaugliche Kleidung, festes Schuhwerk und Rucksack. Der Kunde ist zur Befolgung der Anweisungen des Veranstalters bzw. der mit der Führung betrauten Person verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden des Teilnehmers selbst oder Dritter, die infolge der Nichtbeachtung der vom Veranstalter bzw. der mit der Führung betrauten Person gegebenen Anweisungen entstanden sind. Die Nichtbeachtung einer Anweisung kann den Ausschluss des Teilnehmers von der weiteren Veranstaltung zur Folge haben. Eine Erstattung des Kurspreises ist ausgeschlossen.

15. Pflichten des Veranstalters | Leistungsumfang

Der Veranstaltungsumfang bestimmt sich nach Absprache zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Der Veranstalter informiert den Kunden über besondere Anforderungen der Veranstaltung vorab. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, Teilnehmer von einzelnen Angeboten oder der Teilnahme insgesamt auszuschließen, wenn der Teilnehmer die notwendigen körperlichen oder sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Erstattung der Teilnehmergebühr erfolgt in diesem Fall nicht. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, die Erbringung ärztlicher Tauglichkeitsbescheinigungen oder sonst notwendiger Erklärungen (Haftungsbeschränkungen, Einwilligungserklärungen etc.) zu verlangen. Nicht volljährige Personen benötigen die Genehmigung der Eltern oder sonstigen Vertretungsberechtigten. Wird der Aufforderung zur Beibringung solcher Erklärungen und Unterlagen keine Folge geleistet, kann der Veranstalter die Leistungserbringung bis zur Beibringung der geforderten Unterlagen verweigern. Erfolgt die Beibringung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen, so ist der Veranstalter zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Eine Preiserstattung findet nur gegen Nachweis anderweitiger Verdienstmöglichkeiten des Veranstalters statt. Die Nachweisführung obliegt dem Kunden. Der Veranstalter ist berechtigt, andere gleichwertige Leistungen zu erbringen, wenn die ursprünglich in Aussicht genommene Leistungserbringung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, unmöglich wird. Der Nachweis des Gegenteils obliegt dem Teilnehmer. Bei Nichtdurchführung der Veranstaltung aufgrund des Wetters (z.B. Regen, nasser Fels) wird ein Gutschein ausgestellt, der zur Teilnahme an einer gleichwertigen Veranstaltung der Kletterschule Klettermax innerhalb der nächsten 2 Jahre berechtigt. Sollte zur Durchführung eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich sein, so ist der Veranstalter nur zur Leistungserbringung verpflichtet, wenn diese Teilnehmerzahl erreicht wird und der Veranstalter auf die notwendige Mindestteilnehmerzahl vor Vertragsschluss hingewiesen hat.

16. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nichtvertragsmäßiger Erbringung der Reise, hat der Reisende innerhalb eines Monats, nach Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

18. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Die oben stehenden Geschäftsbedingungen treten mit dem 01.01.2013 in Kraft. Änderungen sind nur mittels schriftlicher Bestätigung seitens der Kletterschule Klettermax möglich.

Ottendorf, 01.01.2013

19. Veranstalter

Kletterschule Klettermax

Frank Großmann

Parkweg 18

01855 Sebnitz OT Ottendorf

Tel.: 03 59 71 – 86 99 7

Internet: www.klettermax-online.de

E-Mail an: kontakt@klettermax-online.de